Die Tierwürde im schweizerischen Recht

- Rechtsgehalt und rechtliche Auswirkungen

Welche Rechte hat das "Rechtsobjekt" Tier?, Tagung der Deutschen Richterakademie in Wustrau vom 23.-27.03.2015

Vanessa Gerritsen, lic. iur., stv. Geschäftsleiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), CH-8006 Zürich, www.tierimrecht.org; gerritsen@tierimrecht.org

Würde der Kreatur als Verfassungsbegriff

Im Laufe der Entwicklung des schweizerischen Tierschutzrechts hat sich im Zusammenhang mit der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich der Begriff der kreatürlichen Würde herausgebildet. Er wurde 1992 in die Bundesverfassung aufgenommen und zum Verfassungsprinzip mit weitreichender Geltung erklärt. Seine erste und bereits wegweisende Konkretisierung erfuhr er im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG, SR 814.91) vom 21. März 2003, worin die Güterabwägung bereits deutlich zum Ausdruck kam. 2008 wurde der bereits relativ klar definierte Begriff der *Tierwürde* in das vollständig revidierte Tierschutzgesetz integriert und bildet seither dessen Leitgedanken.

Durch die höchstmögliche demokratische Legitimation kommt der Tierwürde grosse Bedeutung zu. Sie gilt in der gesamten Rechtsordnung und ist als unmittelbares Recht von sämtlichen Rechtsanwendern zu beachten. Auf derselben Stufe wie andere Staatsziele sowie Grundrechte stehend, gewichtet sie in der Güterabwägung entsprechend stark.

Gemeint ist nicht eine kontingente Würde, die ebenso erworben werden wie verloren gehen kann, vielmehr ist die Würde von Tieren als inhärent, vorbestehend und unveräusserbar zu sehen. Sie wird als etwas Existierendes vorausgesetzt. Der Anknüpfungspunkt der Würde eines Tieres ist dessen Existenz und damit sein Leben. Insofern haben wir es hier mit einem biozentrischen Gedanken zu tun. Das Schweizer Bundesgericht hat in zwei wegweisenden Urteilen darüber hinaus Parallelen zur Menschenwürde gezogen (BGE 135 II 384 E. 4.6.1 und 135 II 405 E. 4.3.4). Der gemeinsame Begriffskern wird auch in der Literatur hervorgehoben.

Mit dem biozentrischen Ansatz als Grundidee der aktuellen Tierschutzgesetzgebung ist von einem Perspektiven- bzw. Paradigmenwechsel auszugehen: Ursprünglich anthropozentrische Überlegungen sind längst einem pathozentrischen Modell gewichen, das durch die "biozentrische Erweiterung" allmählich aufgeweicht wird. Aktuell muss die Schweizer Tierschutzgesetzgebung als eine Mischung aus pathozentrischen und biozentrischen Elementen bezeichnet werden.

Die Tierwürde hat aber zweifellos zu einer erheblichen Aufwertung der tierlichen Interessen in der Güterabwägung geführt. Allerdings ist die Tierwürde nicht absolut geschützt, sondern angreifbar, wenn auch rechtfertigungspflichtig. Zudem erfährt der inhärente Wert von Tieren eine Abstufung in Abhängigkeit der Komplexität und der kognitiven Fähigkeit der betroffen Tierart.

Fraglich bleibt, ob die Anerkennung einer Tierwürde konsequenterweise neue rechtliche Modelle nach sich ziehen müsste. Könnten Tiere künftig vielleicht Träger eigener Rechte sein? Im Augenblick ist allerdings dafür zu sorgen, dass Gesetz und Verordnung den Leitgedanken

der Tierwürde geradliniger verfolgen und insbesondere in der Praxis die entsprechenden Konsequenzen in der Güterabwägung gezogen werden.

Definition Tierwürde

Der Zweck des Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) vom 16. Dezember 2005 ist es, die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen (Art. 1 TSchG). Nicht vom Schutzzweck erfasst ist damit grundsätzlich das Leben von Tieren, obschon sich eine gewisse Existenzberechtigung direkt aus der Anerkennung einer Würde ableiten lässt.

Art. 3 lit. a TSchG definiert die Tierwürde als:

Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird *missachtet*, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch *überwiegende Interessen* gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder *erniedrigt* wird, wenn *tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen* oder es *übermässig instrumentalisiert* wird.

Die Tierwürde umfasst damit sämtliche bereits vorher anerkannten pathozentrischen (biologischen) Kriterien wie Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst und erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens. Hinzu treten sogenannte "ethische" (nichtpathozentrische) Würdeelemente, namentlich (und nicht abschliessend) Erniedrigung, übermässige Instrumentalisierung sowie tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten von Tieren.

Die ethischen Elemente beeinträchtigen nicht zwingend (aber möglicherweise) das Wohlergehen von Tieren. Ihre physische und psychische Integrität wird bereits durch die pathozentrischen Aspekte gewährleistet. Die ethischen Aspekte zeichnen sich demgegenüber dadurch aus, dass sie dem betroffenen Tier weder "bewusst" sein noch es in irgendeiner Weise beeinträchtigen müssen. Beispielsweise ist eine zoophile Handlung selbst dann strafbar, wenn sie dem betroffenen Tier Spass bereitet.

Wie dem deutschen Recht liegt auch dem schweizerischen das Konzept der Verhältnismässigkeitsprüfung und insbesondere die Interessenabwägung zwischen Nutzung und Schutz des Tieres zugrunde. Durch eine irgendwie geartete Belastung ist die Tierwürde *per se verletzt*. Dies ist zulässig, sofern der Eingriff durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. *Überwiegt* das Nutzungsinteresse die Belastung indessen nicht, liegt eine verbotene und durch Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG als strafbar erklärte Tierwürde*missachtung* vor.

In der schweizerischen Güterabwägung zu beachten ist, dass die Tierwürde zusätzliche, nämlich ethische Elemente einbringt und den tierlichen Schutzinteressen im Vergleich zur früheren Rechtslage insgesamt ein höheres Gewicht beimisst.

Rechtliche Bestimmungen in TSchG und TSchV

Insbesondere die Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 enthält in ihren Art. 16ff. eine ganze Reihe an verbotenen Handlungen, die eine Tierwürdemissachtung darstellen. Der Verordnungsgeber hat die Güterabwägung damit bereits vorweggenommen, eine Rechtfertigung für die beschriebenen Handlungen ist nicht mehr möglich. Zwar geht die

klar überwiegende Anzahl der Verbote auf pathozentrische Überlegungen zurück und misst sich an Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst betroffener Tiere. Ausdruck nichtpathozentrischer Aspekte findet sich aber insbesondere im Zoophilieverbot, das sich nicht an den Auswirkungen für das betroffene Tier orientiert.

Insgesamt zeigt die konkrete Umsetzung in der Tierschutzverordnung aber eine noch wenig konsequente Umsetzung des Leitgedankens der Tierwürde. Es scheint, als habe der Verordnungsgeber das Konzept selber noch nicht so recht in seiner Bedeutung und in seinen weitreichenden Konsequenzen erfasst. Die Tierschutzverordnung verstösst allerdings auch unabhängig von der Tierwürde in vielerlei Hinsicht gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes zugunsten industriefreundlicher Kompromisse und traditionell verankerter Nutzungspraktiken.

Das Potential der Tierwürde geht soweit, dass etwa die Einteilung von Tieren in die Kategorie "Nutztiere" oder auch "Versuchstiere" und selbstverständlich auch ihre entsprechende Verwendung grundsätzlich zu hinterfragen sind. Ohne an dieser Stelle näher darauf eingehen zu können, werden in der Schweiz aber selbst offensichtliche Würdemissachtungen aus traditionellen Gründen bislang weiterhin toleriert, so etwa das Enthornen von Ziegen und Rindern (ausser Yak und Wasserbüffel), entwürdigende Dressuren anlässlich von Zirkusveranstaltungen, das Töten männlicher Küken in der Eierproduktion oder das Bekleiden oder Einfärben von Tieren. Aus Sicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) verstossen diese Praktiken klar gegen geltendes Recht und sind als strafbare Tierwürdemissachtungen zu sehen, weil eine sorgfältige Verhältnismässigkeitsprüfung zeigt, dass überwiegende Nutzungsinteressen fehlen.

Immerhin haben zwei höchstrichterliche Urteile im Jahr 2009 der kreatürlichen Würde Nachachtung verschafft und den Begriff weiter geschärft, indem dem Schutz der Würde und des Wohlergehens von Rhesusaffen, die für die Verwendung in invasiven Tierversuchen bestimmt waren, in zwei konkreten Fällen höheres Gewicht beigemessen wurde als dem entsprechenden Interesse an der Versuchsdurchführung. Die Bundesgerichtsentscheide erfolgten auf Basis der alten Rechtslage und müssten heute durch Einbezug der Tierwürde in die Gesetzgebung und Ausformulierung des Schutzzwecks noch deutlicher ausfallen.

Leerformel vs. weitreichende Auswirkungen

Das Konzept der Tierwürde erfährt von verschiedenen Seiten Kritik. Die verschiedenen Nutzungssparten befürchten Einschränkungen, Ethiker und Juristen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz sehen darin teilweise eine Bedrohung des Werts der Menschenwürde oder eine Leerformel ohne Konsequenz oder sie weisen den Begriff als wenig fassbar zurück. In der juristischen und philosophischen Literatur ist die Tierwürde indessen breit abgestützt. Das für den Tierschutzvollzug zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, www.blv.admin.ch) hat überdies verschiedene Arbeitsgruppen und Instrumente eingesetzt, um den Begriff weiter zu konkretisieren und in die Rechtspraxis einzubringen. Zudem hat sich etwa die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) eingehend mit der Würde der Kreatur und ihren Auswirkungen für Tiere und Pflanzen befasst.

Aller Kritik zum Trotz: Die Tierwürde ist in der schweizerischen Gesetzgebung Fakt. Als geltendes Recht ist sie anzuwenden und zu konkretisieren statt zu hinterfragen. Teilgehalte liessen sich auch durch andere Rechtsbegriffe oder -konzepte substituieren, darüber hinaus hat

sie jedoch ihren eigenen Rechtsgehalt, der in der Gesellschaft und im Vollzug allmählich Fuss fassen muss.

Die Tierwürde im deutschen Rechtsumfeld

Die Anknüpfung des deutschen TierSchG an das Leben von Tieren (neben dessen Wohlbefinden) zeugt von einem starken ethischen Grundgedanken, der sich nicht an rein pathozentrischen Kriterien orientiert. Zwar kann die Tötung von Tieren als grösstmögliche Schädigung eines Tieres und damit als pathozentrischer Aspekt (Schaden) gesehen werden. Naheliegender ist jedoch, dass dem Gesetzgeber die Erkenntnis eines Eigenwerts von Tieren zugrunde lag, worin ein biozentrischer Ansatz zu sehen ist.

In der Literatur wird insbesondere aus der Mitgeschöpflichkeit denn teilweise auch eine Tierwürde abgeleitet. Bemerkenswert ist hierbei auch die Regelung des TierSchG, grundsätzlich alle Tiere zu schützen, auch Arten, deren Empfindungs- und Leidensfähigkeit wissenschaftlich umstritten sind. Für das deutsche Recht zentral ist im Weiteren der vernünftige Grund. Auch ihm liegen ethische Überlegungen zugrunde, die nicht zwingend von pathozentrischen Kriterien geleitet werden, wenn festgelegt werden muss, wann ein solcher in der konkreten Interessenabwägung vorliegt.

Auch wenn sich das deutsche Tierschutzrecht vorwiegend an den pathozentrischen Kriterien Schmerzen, Leiden und Schäden orientiert, sind auch im deutschen Recht (so etwa auch wiederum im Zoophilieverbot) nichtpathozentrische Elemente zu erkennen, die dem Konzept der Tierwürde ähneln. Rechtserlasse sind stets Ausfluss politischer Bemühungen und damit als Kompromiss zwischen verschiedenen Interessengruppen zu verstehen. Gerade im Bereich des Tierschutzes prallen zahlreiche Interessengruppen aufeinander, was sich in den oft deutlich ausformulierten Grundsätzen einerseits und in den Zugeständnissen, Ausnahmen und Inkonsequenzen anderseits in den Rechtsordnungen weltweit widerspiegelt.

Unverkennbare Tatsache ist die weltweit seit vielen Jahren anhaltende Tendenz einer Zunahme des Stellenwerts von Tieren und damit einhergehend eine stete Höherwertung ihrer Interessen. In Deutschland zeigt sich dies deutlich etwa in der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz, wodurch dem Schutz von Tieren seither erheblich mehr Gewicht zukommt. Dies gilt ungeachtet der Praxis auf allen Vollzugsebenen, die teilweise noch klaffende Lücken aufweist.

Entscheidende Bedeutung kommt den Schlüsselpersonen im Vollzug zu: Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbehörden können durch entschlossene Entscheidungen und konsequente Anwendung der Tierschutzgrundsätze wesentlich dazu beitragen, bestehende Rechtsnormen zu stützen, ethische Leitgedanken der Tierschutzgesetzgebung zu festigen und die Rechtsentwicklung voranzutreiben. Sie sollten sich dabei nicht allein an Gewohnheit und bisheriger Rechtspraxis orientieren, sondern einer teleologischen und zweckgemässen Auslegung der Rechtsnormen den Vorzug geben. In aller Regel wird der Handlungsspielraum heute zugunsten der an der Nutzung von Tieren interessierten Personengruppen ausgeschöpft – entsprechend dem Leitgedanken des TierSchG ist es an der Zeit, Entscheidungen in eine andere Richtung zu lenken und damit konstruktive Vorbilder zu schaffen.

Literatur

EKAH/EKTV, *Die Würde des Tieres*, Eine gemeinsame Stellungnahme der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV) zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier, Bern 2001

Errass, 20 Jahre Würde der Kreatur, in: ZBJV, Band 149, 2013

Ehrenzeller et al. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Bd. 2, Art. 120

Michel Margot, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, Eine Standortbestimmung anlässlich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: NuR 34 2012

Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011

Krepper Peter, Emotionale Aspekte der Tierwürde im schweizerischen Recht – am Beispiel von Tierversuchen, 2011

Bolliger Gieri/Spring Alexandra/Rüttimann Andreas, *Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde*, Schriften zum Tier im Recht, Band 6, Zürich/Basel/Genf 2011

Liechti Martin (Hrsg.), Die Würde des Tieres, Erlangen 2002

TIERethik, Zeitschrift zur Mensch-Tier-Beziehung, Tierwürde, 3. Jahrgang 2011, Heft 3

Online-Tierschutzrechtslexikon der TIR: http://www.tierimrecht.org/de/lexikon-tierschutzrecht/Tierwuerde.html

Alle schweizerischen Bundesgesetze sind abrufbar unter <u>www.admin.ch</u> → Systematische Rechtssammlung (Direktlink: <u>http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html?lang=de</u>)

www.tierimrecht.org